

Amtsblatt der Europäischen Union

L 331



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

12. Oktober 2020

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Mitteilung über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union** 1

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/1431 der Kommission vom 14. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung der Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind, an die Inflationsrate** 2
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/1432 der Kommission vom 14. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021 ⁽¹⁾** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1433 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Poulligny-Saint-Pierre“ (g. U.))** 19
- ★ **Verordnung (EU) 2020/1434 der Kommission vom 9. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16 ⁽¹⁾** ... 20
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1435 der Kommission vom 9. Oktober 2020 über die den Registranten auferlegten Pflichten zur Aktualisierung ihrer Registrierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ⁽¹⁾** 24

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1436 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Ermächtigung Deutschlands, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden** 30

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Das eingangs genannte Protokoll wurde am 27. Juli 2020 in Brüssel unterzeichnet.

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1431 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2020

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung der Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind, an die Inflationsrate

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ schließen die Einnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Gebühren ein, die von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Genehmigungen der Union für das Inverkehrbringen und für andere Leistungen der Agentur sowie für Leistungen der Koordinierungsgruppe hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 107c, 107e, 107g, 107k und 107q der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ entrichtet werden.
- (2) Die letzte Anpassung der in der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 festgelegten Beträge der Gebühren und der Vergütung wurde im Jahr 2018 auf Basis der Inflationsrate von 2017 vorgenommen. Die vom Statistischen Amt der Europäischen Union für die Jahre 2018 und 2019 veröffentlichte jeweilige Inflationsrate der Union betrug 1,7 % bzw. 1,6 %. Angesichts der Inflationsraten dieser Jahre wird es als gerechtfertigt erachtet, die in den Teilen I bis IV des Anhangs der genannten Verordnung festgelegten Beträge der Gebühren und der Vergütung für Berichterstatter und Mitberichterstatter gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 anzupassen. Daher sollte eine kumulative Anpassung unter Berücksichtigung der Inflationsraten von 2018 und 2019 erfolgen.
- (3) Der Einfachheit halber sollten die angepassten Beträge auf die näheren vollen 10 EUR ab- bzw. aufgerundet werden, mit Ausnahme der Jahresgebühr für Informationstechnologiesysteme und Auswertung der Fachliteratur, bei der der angepasste Betrag auf den näheren vollen Euro ab- bzw. aufgerundet werden sollte.
- (4) Die in der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 festgelegten Gebühren sind entweder an dem Tag fällig, an dem das jeweilige Verfahren eingeleitet wird, oder — im Fall der Jahresgebühr für Informationstechnologiesysteme und Auswertung der Fachliteratur — am 1. Juli jedes Jahres. Dementsprechend hängt der anwendbare Betrag vom Fälligkeitsdatum der Gebühr ab und es besteht keine Notwendigkeit, gesonderte Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren festzulegen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 658/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 - a) „20 110 EUR“ wird ersetzt durch „20 780 EUR“;
 - b) „13 520 EUR“ wird ersetzt durch „13 970 EUR“.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

2. In Teil II wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satz wird „44 340 EUR“ ersetzt durch „45 810 EUR“;
 - b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - i) „17 740 EUR“ wird ersetzt durch „18 330 EUR“;
 - ii) „7 510 EUR“ wird ersetzt durch „7 760 EUR“;
 - c) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - i) „26 600 EUR“ wird ersetzt durch „27 480 EUR“;
 - ii) „11 260 EUR“ wird ersetzt durch „11 630 EUR“.
3. In Teil III wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) „184 600 EUR“ wird ersetzt durch „190 740 EUR“;
 - ii) „40 020 EUR“ wird ersetzt durch „41 350 EUR“;
 - iii) „304 660 EUR“ wird ersetzt durch „314 790 EUR“;
 - b) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) In Buchstabe a wird „123 060 EUR“ ersetzt durch „127 150 EUR“;
 - ii) in Buchstabe b wird „149 740 EUR“ ersetzt durch „154 730 EUR“;
 - iii) in Buchstabe c wird „176 420 EUR“ ersetzt durch „182 290 EUR“;
 - iv) in Buchstabe d wird „203 090 EUR“ ersetzt durch „209 840 EUR“;
 - c) Unterabsatz 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - i) „1 030 EUR“ wird ersetzt durch „1 070 EUR“;
 - ii) „2 050 EUR“ wird ersetzt durch „2 110 EUR“;
 - iii) „3 100 EUR“ wird ersetzt durch „3 200 EUR“.
4. In Teil IV Nummer 1 wird „69 EUR“ ersetzt durch „71 EUR“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. November 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1432 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 2020****zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den in den einschlägigen Einzelthemen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1700 ermittelten Bedarf zu decken, sollte die Kommission die Anzahl und Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021 festlegen.
- (2) Die Anzahl der nach dieser Verordnung zu erfassenden Variablen sollte die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien nicht um mehr als 5 % übersteigen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021 sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2021

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
01. Technische Angaben — 15 verbindlich vorgeschriebene technische Variablen — 2 fakultative technische Variablen	Angaben zur Datenerhebung	REFYEAR	Jahr der Erhebung
	Angaben zur Datenerhebung	INTDATE	Bezugszeitpunkt — Datum der ersten Befragung
	Angaben zur Datenerhebung	STRATUM_ID	Schicht
	Angaben zur Datenerhebung	PSU	Primäre Stichprobeneinheit
	Kennzeichnung	HH_ID	Haushaltskennung
	Kennzeichnung	IND_ID	Einzelpersonenkennung
	Kennzeichnung	HH_REF_ID	Kennung des Haushalts, zu dem die Einzelperson gehört
	Gewichte	HH_WGHT	Gewicht des Haushalts
	Gewichte	IND_WGHT	Individuelles Gewicht
	Merkmale der Befragung	TIME	Dauer der Befragung
	Merkmale der Befragung	INT_TYPE	Art der Befragung
	Ort	COUNTRY	Wohnsitzland
	Ort	GEO_NUTS1	Wohnsitzregion
	Ort	GEO_NUTS2 (fakultativ)	Wohnsitzregion (fakultativ)
	Ort	GEO_NUTS3 (fakultativ)	Wohnsitzregion (fakultativ)
Ort	DEG_URBA	Grad der Verstädterung	
Ort	GEO_DEV	Lage des Wohnorts	
02. Merkmale der Person und des Haushalts — 7 erhobene Variablen — 1 abgeleitete Variable — 7 fakultative Variablen	Demografie	GESCHLECHT	Geschlecht
	Demografie	YEARBIR	Geburtsjahr
	Demografie	PASSBIR	Geburtstag vorüber
	Demografie	ALTER	Alter (in vollendeten Jahren)
	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	STAATSANGEHÖRIGKEIT	Land der primären Staatsangehörigkeit

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	CNTRYB	Geburtsland
	Haushaltszusammensetzung	HH_POP	Haushaltsgröße (Zahl der Mitglieder im Haushalt)
	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_16_24 (fakultativ)	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 16 bis 24 (fakultativ)
	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_16_24S (fakultativ)	Zahl der Studierenden im Haushalt im Alter von 16 bis 24 (fakultativ)
	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_25_64 (fakultativ)	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 25 bis 64 (fakultativ)
	Haushaltszusammensetzung	HH_POP_65_MAX (fakultativ)	Zahl der Haushaltsmitglieder im Alter von 65 oder älter (fakultativ)
	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD	Anzahl der Kinder unter 16 Jahren
	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD_14_15 (fakultativ)	Anzahl der Kinder im Alter von 14 bis 15 (fakultativ)
	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD_5_13 (fakultativ)	Anzahl der Kinder im Alter von 5 bis 13 (fakultativ)
	Haushaltszusammensetzung	HH_CHILD_LE_4 (fakultativ)	Anzahl der Kinder im Alter von 4 oder jünger (fakultativ)
	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)	MAINSTAT	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	STAPRO	Beschäftigungsstatus in der Haupttätigkeit
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	NACE1D (fakultativ)	Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit — Haupttätigkeit (fakultativ)
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	ISCO2D	In der Haupttätigkeit ausgeübter Beruf
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	OCC_ICT	IKT-Fachkraft oder Nicht-IKT-Fachkraft
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	OCC_MAN	Arbeiter oder Angestellter
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	EMPST_WKT (fakultativ)	Voll- oder Teilzeitbeschäftigung — Haupttätigkeit (nach eigenen Angaben) (fakultativ)
	Laufzeit des Arbeitsvertrages	EMPST_CONTR (fakultativ)	Unbefristete/befristete Tätigkeit — Haupttätigkeit (fakultativ)
03. Erwerbsbeteiligung — 5 erhobene Variablen — 3 fakultative Variablen			

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
04. Bildungsstand und -hintergrund — 1 erhobene Variable — 1 abgeleitete Variable	Bildungsabschluss	ISCEDD	Bildungsabschluss (höchste erfolgreich abgeschlossene Bildungsstufe)
	Bildungsabschluss	ISCED	Bildungsabschluss aggregiert
05. Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden — 1 erhobene Variable	Monatliches Gesamteinkommen des Haushalts	HH_IQ5	Laufendes monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen insgesamt
06. Beteiligung an der Informationsgesellschaft — 122 erfasste Variablen — 5 fakultative Variablen	Zugang zu IKT	IACC	Zugang des Haushalts zum Internet zu Hause (unabhängig vom Gerät)
	Zugang zu IKT	BBFIX	Nutzung von Festnetz-Breitbandanschlüssen für den Internetzugang zu Hause
	Zugang zu IKT	BBMOB	Nutzung mobiler Breitbandverbindungen für den Internetzugang zu Hause (über ein Mobilfunknetz, mindestens 3G)
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IU	Letzte Nutzung des Internets an einem beliebigen Ort mit einem beliebigen passenden Gerät
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IFU	Durchschnittliche Häufigkeit der Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IFU_D	Nutzung des Internets mehrmals täglich
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_DKPC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Desktop-Computer
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_LPC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Laptop
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_TPC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Tablet
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_MP	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf einem Mobiltelefon oder Smartphone
	Nutzung von IKT und deren Häufigkeit	IUG_OTH1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten auf anderen Geräten (z. B. Smart-TV, intelligente Lautsprecher, Spielekonsole, E-Book-Lesegerät, intelligente Armbanduhr)
	Internet-Aktivitäten	IUEM	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um E-Mails zu senden und/oder zu empfangen
	Internet-Aktivitäten	IUPH1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken für Telefonate über das Internet (einschließlich Videoanrufen)
Internet-Aktivitäten	IUSNET	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um an sozialen Netzwerken teilzunehmen (Erstellen eines Benutzerprofils, Absetzen von Mitteilungen oder anderen Beiträgen)	

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Internet-Aktivitäten	IUCHAT1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken für Sofortnachrichtendienste (Nachrichtenaustausch)
	Internet-Aktivitäten	IUNW1	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Online-Nachrichten, -Zeitungen oder -Zeitschriften zu lesen
	Internet-Aktivitäten	IHIF	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Gesundheitsinformationen zu suchen (z. B. über Verletzungen, Krankheiten, Ernährungsfragen, gesünderes Leben)
	Internet-Aktivitäten	IUIF	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über Waren oder Dienstleistungen zu suchen
	Internet-Aktivitäten	IUPOL2	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um sich auf Websites oder in sozialen Medien zu zivilgesellschaftlichen oder politischen Themen zu äußern
	Internet-Aktivitäten	IUVOTE	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um an Online-Konsultationen oder Abstimmungen über zivilgesellschaftliche oder politische Themen teilzunehmen (z. B. Stadtplanung, Unterschreiben von Petitionen)
	Internet-Aktivitäten	IUJOB	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um eine Stelle zu suchen oder eine Stellenbewerbung einzureichen
	Internet-Aktivitäten	IUSELL	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken, um über Websites oder Apps Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen
	Internet-Aktivitäten	IUBK	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten zu Privatzwecken für Online-Banking (einschließlich Mobile-Banking)
	Internet-Aktivitäten	IUOLC	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken durch Teilnahme an einem Online-Kurs
	Internet-Aktivitäten	IUOLM	Nutzung des Internets in den letzten 3 Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken durch Nutzung von Online-Lernmaterial mit Ausnahme vollständiger Online-Kurse (z. B. audiovisuelles Material, Online-Lernsoftware, elektronische Lehrbücher, Lern-Apps)
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV1 2IF	Kontaktaufnahme oder Interaktion mit Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu Privatzwecken über das Internet in den letzten 12 Monaten, um Informationen von Websites oder Apps abzurufen
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV1 2FM	Kontaktaufnahme oder Interaktion mit Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu Privatzwecken über das Internet in den letzten 12 Monaten, um amtliche Formulare herunterzuladen und/oder auszudrucken

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RT	Kontaktaufnahme oder Interaktion mit Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu Privatzwecken über das Internet in den letzten 12 Monaten, um ausgefüllte Online-Formulare zurückzusenden
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_NAP	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt, da keine amtlichen Formulare einzureichen waren.
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_SNA	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt, da kein entsprechender Online-Dienst verfügbar war.
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_SKL	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten aufgrund fehlender Fähigkeiten oder Kenntnisse keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt (Auskunftsperson wusste z. B. nicht, wie die Website zu nutzen war, oder die Nutzung war zu kompliziert).
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_SEC	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten aufgrund von Bedenken bezüglich Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Behörden-Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt.
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_SIGN (fakultativ)	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten aufgrund des Fehlens einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Identitätsdokuments/Zertifikats (zur Nutzung der Dienste erforderlich) oder aufgrund von Problemen bei der Nutzung der elektronischen Signatur bzw. des elektronischen Identitätsdokuments/Zertifikats keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt. (fakultativ)
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_PXOL (fakultativ)	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Behörden-Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt, weil sie nicht bereit (z. B. aus Angst vor Kreditkartenbetrug) oder nicht in der Lage (z. B. wegen fehlenden Zugangs zu den erforderlichen Zahlungsmethoden) war, online zu zahlen (fakultativ).
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_DEL	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken an Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt, da die Übermittlung ausgefüllter Online-Formulare durch eine andere Person im Namen der Auskunftsperson erfolgte (z. B. Berater, Steuerberater, Verwandte oder Familienangehörige).

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen	IGOV12RTX_OTH	Die Auskunftsperson hat in den letzten 12 Monaten aus anderen Gründen keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken online an Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen übermittelt.
	Online-Handel	IBUY	Letzter Kauf oder letzte Bestellung von Waren oder Dienstleistungen über das Internet zu Privatzwecken
	Online-Handel	BCLOT1	Nutzung des Internets zum Erwerb von Bekleidung (auch Sportbekleidung), Schuhen oder Zubehör (wie Taschen, Schmuck) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BSPG	Nutzung des Internets zum Erwerb von Sportartikeln (ausgenommen Sportbekleidung) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BCG	Nutzung des Internets zum Erwerb von Spielzeug oder Artikeln für Kinder (wie Windeln, Flaschen, Kinderwagen) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BFURN1	Nutzung des Internets zum Erwerb von Möbeln, Einrichtungszubehör (wie Teppichen oder Vorhängen) oder Gartenprodukten (wie Werkzeugen, Pflanzen) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BMUSG	Nutzung des Internets zum Erwerb von Musik als CD, Schallplatte usw. von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BFLMG	Nutzung des Internets zum Erwerb von Filmen oder Serien als DVD, Blu-ray usw. von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BBOOKNLG	Nutzung des Internets zum Erwerb von gedruckten Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BHARD1	Nutzung des Internets zum Erwerb von Computern, Tablets, Mobiltelefonen oder Zubehör von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BEEQU1	Nutzung des Internets zum Erwerb von Unterhaltungselektronik (wie Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Kameras) oder Haushaltsgeräten (wie Waschmaschinen) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Online-Handel	BMED1	Nutzung des Internets zum Erwerb von Arznei- oder Nahrungsergänzungsmitteln wie Vitaminen (ausgenommen Online-Erneuerung von Verordnungen) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BFDR	Nutzung des Internets zur Bestellung von Lieferungen von Restaurants, Fast-food-Ketten oder Catering-Diensten von Unternehmen oder Privatpersonen zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BFDS	Nutzung des Internets zum Erwerb von Lebensmitteln oder Getränken von Läden oder Anbietern von Kochboxen (von Unternehmen oder Privatpersonen) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BCBW	Nutzung des Internets zum Erwerb von Kosmetika, Schönheits- oder Wellnessprodukten von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BCPH	Nutzung des Internets zum Erwerb von Reinigungsmitteln oder Körperpflegeprodukten (wie Zahnbürsten, Taschentüchern, Waschmitteln, Reinigungstüchern) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BBMC	Nutzung des Internets zum Erwerb von Fahrrädern, Mopeds, Kraftfahrzeugen oder ihren Ersatzteilen (auch von gebrauchten Waren) von Unternehmen oder Privatpersonen zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BOPG	Nutzung des Internets zum Erwerb anderer materieller Waren von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BPG_DOM	Nutzung des Internets zum Erwerb von Waren über eine Website oder App bei inländischen Anbietern (Unternehmen oder Privatpersonen) in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BPG_EU	Nutzung des Internets zum Erwerb von Waren über eine Website oder App bei Anbietern aus anderen EU-Ländern (Unternehmen oder Privatpersonen) in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BPG_WRLD	Nutzung des Internets zum Erwerb von Waren über eine Website oder App bei Anbietern aus der übrigen Welt (Unternehmen oder Privatpersonen) in den letzten 3 Monaten
	Elektronischer Handel	BPG_UNK	Nutzung des Internets zum Erwerb von Waren über eine Website oder App bei Anbietern, deren Herkunftsland nicht bekannt ist (Unternehmen oder Privatpersonen) in den letzten 3 Monaten

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Online-Handel	BPG_PP	Von Privatpersonen über eine Website oder App erworbene Waren
	Online-Handel	BMUSS	Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Musik als Streaming-Dienst oder Download über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BFLMS	Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Filmen oder Serien als Streaming-Dienst oder Download über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BBOOKNLS	Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von E-Büchern, Online-Zeitschriften oder -Zeitungen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BGAMES	Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Spielen, die online oder als Download für Smartphones, Tablets, Computer oder Konsolen angeboten werden, über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BSOFTS	Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Computersoftware oder anderer Software als Download einschließlich Upgrades über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BHLFTS	Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Gesundheits- oder Fitness-Apps (ausgenommen kostenlose Apps) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BAPP	Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren anderer Apps (wie Sprachenlern-, Reise-, Wetterapps, ausgenommen kostenlose Apps) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BSTICK	Nutzung des Internets zum Erwerb von Eintrittskarten für Sportveranstaltungen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BCTICK	Nutzung des Internets zum Erwerb von Eintrittskarten für kulturelle oder andere Veranstaltungen (wie Kino, Konzerte, Messen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BSIMC	Nutzung des Internets zum Abschluss von Internet- oder Mobilfunkverträgen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BSUTIL	Nutzung des Internets zum Abschluss von Verträgen für die Strom-, Wasser- oder Wärmeversorgung, die Abfallentsorgung oder ähnliche Dienstleistungen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Elektronischer Handel	BHHS	Nutzung des Internets zum Erwerb von Haushaltsdienstleistungen (wie Reinigung, Kinderbetreuung, Reparatur- und Gartenarbeiten — auch im Fall des Erwerbs von Privatpersonen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Online-Handel	BHHS_PP	Nutzung des Internets zum Erwerb von Haushaltsdienstleistungen von Privatpersonen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BTPS_E	Nutzung des Internets zum Erwerb von Transportdienstleistungen von einem Transportunternehmen, wie z. B. Fahrschein für örtliche Buslinien, Flug- oder Bahnticket oder Taxifahrt, über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BTPS_PP	Nutzung des Internets zum Erwerb von Transportdienstleistungen von einer Privatperson über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BRA_E	Nutzung des Internets zur Anmietung einer Unterkunft bei Unternehmen wie Hotels oder Reisebüros über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BRA_PP	Nutzung des Internets zur Anmietung einer Unterkunft von einer Privatperson über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BOTS (fakultativ)	Nutzung des Internets zum Erwerb anderer Dienstleistungen (ausgenommen Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten (fakultativ)
	Online-Handel	BF	Anzahl der Fälle, in denen in den letzten 3 Monaten über eine Website oder App Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken erworben wurden
	Online-Handel	IBV1	Gesamtwert der Waren oder Dienstleistungen, die in den letzten 3 Monaten über eine Website oder App zu Privatzwecken erworben wurden
	Online-Handel	BFIN_IN1	Nutzung des Internets zum Erwerb von Versicherungspolice — auch von Reiseversicherungen, auch als Paket mit beispielsweise einem Flugticket — zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BFIN_CR1	Nutzung des Internets zur Inanspruchnahme eines Darlehens oder Hypothekenkredits von Banken oder anderen Finanzdienstleistern zu Privatzwecken über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Online-Handel	BFIN_SH1	Nutzung des Internets zum Kauf oder Verkauf von Aktien, Anleihen, Fondsanteilen oder anderen finanziellen Vermögenswerten über eine Website oder App in den letzten 3 Monaten
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BTFW1	Im Internethandel aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten war die Website nur schwer zu nutzen oder funktionierte sie nicht zufriedenstellend (beispielsweise war sie zu kompliziert, verwirrend oder technisch nicht ausgereift).

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BDGL1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten war es schwierig, Informationen über Gewährleistungen oder andere Rechtsansprüche zu finden.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BSPD1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten dauerte die Lieferung länger als angegeben.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BCPR1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten waren die endgültigen Kosten höher als angegeben (z. B. durch unerwartete Transaktionsgebühren oder ungerechtfertigte Garantiegebühren).
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BWDN1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten wurden falsche oder beschädigte Waren geliefert bzw. falsche oder unzureichende Dienstleistungen erbracht.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BFRA1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten kam es zu Problemen mit Betrug (überhaupt keine Waren geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht, Missbrauch von Kreditkartenangaben usw.).
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BCR1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten kam es zu Schwierigkeiten bei Reklamationen und der Mängelbehebung oder wurden Reklamationen nicht zufriedenstellend bearbeitet.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BDNS1	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: Ausländischer Händler hat bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten nicht in das Wohnsitzland der Auskunftsperson verkauft.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BOTH2	Bei Internet-Geschäften aufgetretene Probleme: andere bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten aufgetretene Probleme
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	BARR2X	Keine Probleme bei Einkäufen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten 3 Monaten aufgetreten
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBSHAB1	Hemmnisse im Internethandel: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund einer Präferenz für das Einkaufen und Ansehen der Ware direkt im Geschäft, aus Gründen der Treue zum Geschäft, oder wegen der Macht der Gewohnheit keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBSKL1	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund der als schwierig empfundenen Online-Bestellung (Bedenken hinsichtlich der eigenen Fähigkeiten) keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBCD	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Kosten für die Warenlieferung keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBSR1	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Schnelligkeit der Lieferung keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBPSC1	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Zahlungssicherheit oder der Privatsphäre keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBTRCM1	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Rücksendung von Waren oder hinsichtlich Reklamationen oder der Mängelbehebung keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBDNS1 (fakultativ)	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund der nicht angebotenen Lieferung in das Wohnsitzland der Auskunftsperson durch einen ausländischen Händler keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben. (fakultativ)
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBNND	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund des fehlenden Bedarfs an Online-Bestellungen keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.
	Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen	NBOTH1	Hemmnisse für Internet-Geschäfte: In den letzten 3 Monaten wurden aufgrund anderer Hemmnisse für Internet-Geschäfte keine Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App erworben.
	Digitale Kompetenzen	CXFER1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte Tätigkeiten, bei denen Dateien (wie Dokumente, Daten, Bilder, Videos) zwischen Ordnern oder Geräten (per E-Mail, Sofortnachrichten, USB, Kabel) oder in der Cloud kopiert oder verschoben werden
	Digitale Kompetenzen	CINSAPP1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte Tätigkeiten, bei denen Software oder Apps heruntergeladen oder installiert werden
	Digitale Kompetenzen	CCONF1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte Tätigkeiten, bei denen die Einstellungen einer Software, einer App oder eines Geräts geändert werden (z. B. Änderung von Sprache, Farben, Kontrast, Textgröße, Symbolleisten/Menüs)

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Digitale Kompetenzen	CWRD1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Textverarbeitungsprogramme benutzt werden
	Digitale Kompetenzen	CPRES2	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Dateien (wie Dokumente, Daten, Bilder, Videos) erstellt werden, die mehrere Komponenten wie Text, Bilder, Tabellen, Grafiken, Animationselemente oder Geräusche enthalten
	Digitale Kompetenzen	CXLS1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Tabellenkalkulationsprogramme benutzt werden
	Digitale Kompetenzen	CXLSADV1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen mithilfe fortgeschrittener Merkmale von Tabellenkalkulationsprogrammen (Funktionen, Formeln, Makros und andere Entwicklerfunktionen) Daten organisiert, analysiert, strukturiert oder geändert werden
	Digitale Kompetenzen	CEPVA1	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Foto-, Video- oder Audio-Dateien bearbeitet werden
	Digitale Kompetenzen	CPRG2	In den letzten 3 Monaten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken ausgeführte softwarebezogene Tätigkeiten, bei denen Programmcodes in einer Programmiersprache geschrieben werden
	Digitale Kompetenzen	UDI	Informationen oder Inhalte (z. B. Videos, Bilder) auf Internetchrichtenseiten oder in sozialen Medien von der Auskunftsperson in den letzten 3 Monaten als unwahr oder fragwürdig angesehen
	Digitale Kompetenzen	TIC	Auskunftsperson überprüfte in den letzten 3 Monaten den Wahrheitsgehalt von Informationen oder Inhalten auf Internetchrichtenseiten oder in sozialen Medien.
	Digitale Kompetenzen	TICCSFOI	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten, indem sie die Quellen geprüft oder andere Informationen im Internet herangezogen hat.
	Digitale Kompetenzen	TICIDIS	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten, indem sie Diskussionen im Internet über diese Informationen verfolgt oder an ihnen teilgenommen hat.
	Digitale Kompetenzen	TICNIDIS	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten, indem sie außerhalb des Internets mit anderen Personen darüber gesprochen oder Quellen außerhalb des Internets konsultiert hat.

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Digitale Kompetenzen	TICXND	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten nicht, da sie bereits wusste, dass die Informationen, Inhalte oder Quellen nicht zuverlässig waren.
	Digitale Kompetenzen	TICXSKL	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten nicht, da ihr die entsprechenden Fähigkeiten oder Kenntnisse fehlten.
	Digitale Kompetenzen	TICXOTH	Auskunftsperson überprüfte den Wahrheitsgehalt von im Internet gefundenen Informationen oder Inhalten aus anderen Gründen nicht.
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_RPS	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Lesen der Erklärung über den Schutz personenbezogener Daten vor der Bereitstellung persönlicher Daten
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_RRGL	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Einschränkung oder Ablehnung des Zugriffs auf eigenen geografischen Standort
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_LAP	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Einschränkung des Zugriffs auf Profil oder Inhalte in sozialen Netzwerken oder gemeinsamen Online-Speichersystemen
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_RAAD	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: keine Zustimmung zur Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_CWSC	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Überprüfung der Sicherheit der Website, auf der die Auskunftsperson personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	MAPS_APD	Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten 3 Monaten: Ersuchen an den Administrator oder Anbieter von Websites oder Suchmaschinen um Zugang zu in deren Besitz befindlichen Daten über die Auskunftsperson zwecks Aktualisierung oder Löschung

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung/Beschreibung der Variable
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	COOK1	Kenntnis davon, dass Cookies zur Beobachtung des Internet-Verhaltens, zur Erstellung von Nutzerprofilen und für nutzerspezifische Werbedienste verwendet werden können
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	PCOOK1	Änderung von Einstellungen im eigenen Internetbrowser, um das Setzen von Cookies auf den Geräten der Auskunftsperson zu verhindern oder einzuschränken
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	CCOOK (fakultativ)	Bedenken, dass die Online-Aktivitäten der Auskunftsperson erfasst werden, um ihr nutzerspezifische Werbung zuzusenden (fakultativ)
	Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen	USLCOOK	Verwendung von Software zur Einschränkung der Möglichkeit, die Aktivitäten der Auskunftsperson im Internet auf ihren Geräten zu verfolgen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1433 DER KOMMISSION**vom 5. Oktober 2020****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Poulligny-Saint-Pierre“ (g. U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Poulligny-Saint-Pierre“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich um eine nicht geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Poulligny-Saint-Pierre“ (g. U.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2020

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 34.

VERORDNUNG (EU) 2020/1434 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2020****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission ⁽²⁾ wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am 15. Oktober 2008 vorlagen, in das EU-Recht übernommen.
- (2) Die COVID-19-Pandemie bewirkte für die Union und ihre Wirtschaft einen beispiellosen externen Schock, sodass Maßnahmen erforderlich wurden, um die negativen Auswirkungen auf Bürger und Unternehmen soweit wie möglich abzumildern.
- (3) Um unnötige Insolvenzen und Arbeitsplatzverluste zu verhindern und eine rasche Erholung zu unterstützen, haben die Mitgliedstaaten und die Union Maßnahmen ergriffen, auf deren Grundlage Unternehmen finanzielle Entlastungen gewährt werden, darunter Zahlungsunterbrechungen auf der Grundlage privater oder öffentlicher Moratorien.
- (4) Am 28. Mai 2020 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen* (Änderung am International Financial Reporting Standard (IFRS) 16 *Leasingverhältnisse*).
- (5) Die Änderung an IFRS 16 sieht optionale, befristete COVID-19-bezogene operative Entlastungen für Leasingnehmer vor, denen Mietzahlungsunterbrechungen gewährt werden, ohne dass Relevanz und Verwendbarkeit der von den Unternehmen gemeldeten Finanzinformationen untergraben würden. Nach Anhörung der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung an IFRS 16 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Kriterien für eine Übernahme erfüllt.
- (6) Das IASB hat als Geltungsbeginn der Änderungen an IFRS 16 den 1. Juni 2020 festgesetzt. Um für die betroffenen Emittenten Rechtssicherheit zu gewährleisten und Konsistenz mit anderen in der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 festgelegten Rechnungslegungsstandards sicherzustellen, sollten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung daher rückwirkend gelten.
- (7) Angesichts der Dringlichkeit dieser COVID-19-bezogenen operativen Entlastungen sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung in Einklang —

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 320 vom 29.11.2008, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 wird der International Financial Reporting Standard (IFRS) 16 *Leasingverhältnisse* gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Unternehmen wenden die in Artikel 1 genannten Änderungen spätestens ab dem 1. Juni 2020 für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Covid-19-bezogene Mietkonzessionen**Änderung an IFRS 16**Änderung an IFRS 16 *Leasingverhältnisse*

Die Paragraphen 46A, 46B, 60A, C1A, C20A und C20B werden eingefügt. Vor C20A wird eine neue Überschrift eingefügt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden diese Paragraphen nicht hervorgehoben.

LEASINGNEHMER

Bewertung**Folgebewertung***Änderung von Leasingverhältnissen*

- 46A Behelfsweise kann ein Leasingnehmer entscheiden, auf eine Beurteilung zu verzichten, ob eine Mietkonzession, die die Voraussetzungen des Paragraphen 46B erfüllt, als Änderung eines Leasingverhältnisses einzustufen ist. Ein Leasingnehmer, der diese Entscheidung trifft, hat jede auf die Mietkonzession zurückzuführende Veränderung bei den Leasingzahlungen in derselben Weise zu bilanzieren, wie er es in Anwendung dieses Standards tun würde, wenn die Veränderung nicht als Änderung eines Leasingverhältnisses einzustufen wäre.
- 46B Der praktische Behelf in Paragraph 46A gilt nur für Mietkonzessionen, die eine unmittelbare Folge der Covid-19-Pandemie sind, und nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Veränderung bei den Leasingzahlungen führt dazu, dass das geänderte Entgelt für das Leasingverhältnis im Wesentlichen gleich hoch wie oder niedriger als das Entgelt für das Leasingverhältnis unmittelbar vor der Veränderung ist;
 - eine etwaige Verringerung der Leasingzahlungen betrifft nur Zahlungen, die ursprünglich zum oder vor dem 30. Juni 2021 fällig sind (eine Mietkonzession, die zu verringerten Leasingzahlungen bis zum 30. Juni 2021 und erhöhten Leasingzahlungen ab dem 30. Juni 2021 führt, würde diese Voraussetzung beispielsweise erfüllen) und
 - die übrigen Vertragsbedingungen des Leasingverhältnisses erfahren keine wesentliche Veränderung.

Angaben

- 60A Wenn ein Leasingnehmer den praktischen Behelf in Paragraph 46A anwendet, hat der Leasingnehmer im Abschluss
- anzugeben, dass er den praktischen Behelf auf alle Mietkonzessionen, die die Voraussetzungen in Paragraph 46B erfüllen, angewendet hat oder, sollte dies nicht der Fall sein, Angaben zu machen zur Art der Verträge, auf die er den praktischen Behelf angewendet hat (siehe Paragraph 2), und
 - den für die Berichtsperiode erfolgswirksam erfassten Betrag anzugeben, mit dem Veränderungen bei den Leasingzahlungen Rechnung getragen wird, die sich aus Mietkonzessionen ergeben, auf die der Leasingnehmer den praktischen Behelf in Paragraph 46A angewendet hat.

Anlage C**Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften**

ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

- C1A Mit der Veröffentlichung von *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen* im Mai 2020 wurden die Paragraphen 46A, 46B, 60A, C20A und C20B hinzugefügt. Leasingnehmer haben diese Änderung auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juni 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, und zwar auch auf Abschlüsse, die am 28. Mai 2020 noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben waren.

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Covid-19-bezogene Mietkonzessionen für Leasingnehmer

- C20A Ein Leasingnehmer hat *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen* (siehe Paragraph C1A) rückwirkend anzuwenden und die kumulierten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung dieser Änderung zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Leasingnehmer die Änderung erstmals anwendet, als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen (oder ggf. einer anderen Eigenkapitalkomponente) zu erfassen.
- C20B Für die Berichtsperiode, in der ein Leasingnehmer *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen* erstmals anwendet, ist er nicht verpflichtet, die in IAS 8 Paragraph 28 (f) verlangten Angaben zu machen.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1435 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2020****über die den Registranten auferlegten Pflichten zur Aktualisierung ihrer Registrierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 132,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2019 „Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik“ wurde die Bedeutung konkreter Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften und zur Verbesserung der Qualität der Registrierungs dossiers bekräftigt und insbesondere unterstrichen, dass ein wirksamer Mechanismus für deren Aktualisierung erforderlich ist.
- (2) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind die Registranten (einzelne Registranten oder der federführende Registrant bzw. andere Mitglieder einer gemeinsamen Einreichung) dafür verantwortlich, ihre Registrierungen unverzüglich anhand neuer einschlägiger Informationen zu aktualisieren und diese der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) zu übermitteln. Informationen gelten als „neu“, wenn der Registrant seit der letzten Aktualisierung oder, in Ermangelung von Aktualisierungen, seit der Erstregistrierung davon Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass er davon Kenntnis erlangt hat, unabhängig davon, ob die Informationen zuvor schon vorlagen oder nicht. Die Pflicht der Registranten zur Aktualisierung ihrer Registrierungs dossiers umfasst auch, dass sie alle relevanten Informationen überprüfen und im Blick behalten, um sicherzustellen, dass ihre Registrierungen stets auf dem neuesten Stand sind. Im Falle gemeinsamer Einreichungen liegt die Verantwortung für die Aktualisierung der Registrierung für gemeinsam eingereichte Informationen nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei allen Registranten, und es gelten die Bestimmungen über die gemeinsame Nutzung von Daten und die Kostenteilung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/9 der Kommission ⁽²⁾.
- (3) Im jüngsten Gesamtbericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, den die Kommission gemäß Artikel 117 Absatz 4 jener Verordnung veröffentlicht hat, wurde darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der in Artikel 22 Absatz 1 jener Verordnung festgelegten Pflichten der Registranten verbessert werden muss. Diesen Pflichten muss unbedingt nachgekommen werden, damit die Registrierungs dossiers stets auf dem neuesten Stand sind. Nur so ist gewährleistet, dass die Agentur und die Mitgliedstaaten Registrierungs dossiers und Stoffe auf effiziente Weise bewerten können und die Leitlinien zur sicheren Verwendung auf aktuellen und zuverlässigen Daten beruhen. Um die Einhaltung und Durchsetzung von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erleichtern und die Bestimmungen jener Verordnung effizienter umzusetzen, ist es angezeigt, Fristen für die Erfüllung dieser Pflichten festzulegen.
- (4) Um die Einhaltung und die Durchsetzung der Informationsanforderungen nach den Artikeln 10 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und folglich auch der allgemeinen und fortlaufenden Registrierungspflicht nach den Artikeln 6 und 7 jener Verordnung zu erleichtern, sollte klargestellt werden, welche Fristen für die Aktualisierung der Registrierungs dossiers nach einer Änderung der Anhänge jener Verordnung gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/9 der Kommission vom 5. Januar 2016 über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 3 vom 6.1.2016, S. 41).

- (5) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen sollten so kurz wie möglich sein und berücksichtigen, was ausgehend von der bisherigen Praxis von den Registranten nach vernünftigem Ermessen eingehalten werden kann. Auf dieser Grundlage sollte für Aktualisierungen, die eher administrativer Natur sind, und wenn Aktualisierungen die Gewinnung von Daten umfassen, um nach Eingang des Studienberichts die Anforderungen von Anhang VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erfüllen, eine Frist von drei Monaten festgelegt werden. Für komplexere Aktualisierungen, die z. B. die Gewinnung von Daten auf der Grundlage eines Versuchsvorschlags oder Änderungen des Stoffsicherheitsberichts oder der Leitlinien zur sicheren Verwendung erfordern, sollten Fristen von sechs, neun und zwölf Monaten festgelegt werden. In den Fällen, in denen ein Mitglied einer gemeinsamen Einreichung eine bestimmte Aktualisierung nicht vornehmen kann, bevor der federführende Registrant die Registrierung aktualisiert hat, sollte dem Mitglied eine Frist von neun Monaten für die Aktualisierung eines Stoffsicherheitsberichts und von drei Monaten für andere Aktualisierungen ab dem Tag der Bestätigung durch die Agentur, dass die vom federführenden Registranten aktualisierte Registrierung abgeschlossen ist, eingeräumt werden. In Fällen, in denen eine Aktualisierung infolge einer Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlich ist, sollte die Frist bis zum Geltungsbeginn der Anhangsänderung laufen, sofern in der betreffenden Anhangsänderung keine andere Frist festgelegt ist.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen sollten Höchstzeiträume sein. Das heißt, die Registranten sollten verpflichtet werden, Aktualisierungen so rasch wie möglich und in jedem Fall innerhalb der dafür festgelegten Frist vorzulegen. Ein Überschreiten der Frist führt automatisch zu dem Schluss, dass bei der Aktualisierung der Registrierung eine ungerechtfertigte Verzögerung aufgetreten ist. Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte jedoch keine Frist für Aktualisierungen aufgrund geringerer Mengen festgelegt werden, weil solche Änderungen des Mengenbereichs vorübergehend sein können und die Aktualisierung keine nachteiligen Auswirkungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt hätte.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen, mit Ausnahme von Artikel 13, sollten nur für die Pflichten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten und nicht für andere Aktualisierungsverpflichtungen, für die an anderer Stelle in jener Verordnung Fristen festgelegt sind. Folglich berühren die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen weder die Fristen für Aktualisierungen, die von der Agentur gemäß Artikel 22 Absatz 2 der genannten Verordnung verlangt werden, noch die in den Artikeln 31 und 32 und in Titel V der genannten Verordnung festgelegten spezifischen Fristen.
- (8) Damit die Registranten genügend Zeit zur Anpassung an die mit dieser Verordnung eingeführten Fristen haben, sollte diese Verordnung erst am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen des Status oder der Identität eines Registranten

Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von drei Monaten nach dem Wirksamwerden dieser Änderung übermittelt.

Artikel 2

Änderungen der Zusammensetzung des Stoffes

Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Herstellung oder der Einfuhr des Stoffes in der geänderten Zusammensetzung übermittelt.

Artikel 3

Änderungen des Mengenbereichs

(1) Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die zu einem höheren Mengenbereich führt, wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von drei Monaten ab dem folgenden Tag übermittelt:

- a) in den Fällen, in denen für eine Aktualisierung aufgrund der Anwendung des Anhangs VII oder des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 neue Daten gewonnen werden, dem Tag, an dem alle für die Aktualisierung erforderlichen abschließenden Prüfberichte eingegangen sind;
- b) in den Fällen, die nicht unter Buchstabe a fallen, dem Tag, an dem die nächste Mengenschwelle erreicht wird.

In den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fällen wird innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die nächste Mengenschwelle erreicht wird, für alle relevanten Versuche eine Vertragsverhandlung mit einem Prüflabor aufgenommen.

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fristen gelten unbeschadet der in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Pflicht des Registranten, der Agentur unverzüglich mitzuteilen, welche zusätzlichen Informationen er benötigen würde, sobald die nächste Mengenschwelle erreicht wird.

(2) Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die eine Einstellung der Herstellung oder der Einfuhr beinhaltet, wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von drei Monaten ab dem Tag übermittelt, an dem die Herstellung oder Einfuhr eingestellt wurde.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Änderung darauf zurückzuführen ist, dass der Registrant die Herstellung oder Einfuhr im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wiederaufnimmt. In diesem Fall wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur vor der Wiederaufnahme der Herstellung oder Einfuhr übermittelt.

Artikel 4

Neue identifizierte Verwendungen oder neue Verwendungen, von denen abgeraten wird

Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von drei Monaten ab dem folgenden Tag übermittelt:

- a) im Falle einer neuen identifizierten Verwendung dem Tag, an dem der Registrant alle Informationen erhält, die für die Risikobeurteilung für diese neue Verwendung erforderlich sind;
- b) im Falle einer neuen Verwendung, von der abgeraten wird, dem Tag, an dem dem Registranten die Informationen über die mit dieser Verwendung verbundenen Risiken vorliegen.

Artikel 5

Neue Erkenntnisse über die Risiken für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt

Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag übermittelt, an dem die betreffenden neuen Erkenntnisse dem Registranten bekannt geworden sind oder nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie dem Registranten bekannt geworden sind.

Artikel 6

Änderungen der Einstufung und Kennzeichnung des registrierten Stoffes

(1) Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die auf die Aufnahme, Änderung oder Streichung einer harmonisierten Einstufung in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) zurückzuführen ist, wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur spätestens an dem Tag übermittelt, an dem die Änderung wirksam wird.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

(2) Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die auf eine Anpassung der Einstufung eines Stoffes infolge einer neuen Bewertung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zurückzuführen ist, wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag übermittelt, an dem die Entscheidung über die Änderung der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes getroffen wurde.

Artikel 7

Aktualisierungen oder Änderungen des Stoffsicherheitsberichts oder der Leitlinien zur sicheren Verwendung

Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag übermittelt, an dem festgestellt wurde, dass der Stoffsicherheitsbericht oder die Leitlinien zur sicheren Verwendung gemäß Anhang VI Abschnitt 5 der genannten Verordnung aktualisiert oder geändert werden müssen.

Artikel 8

Versuchsvorschläge vor der Durchführung von Versuchen nach Anhang IX oder Anhang X

(1) Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Registrierung durch Aufnahme des Versuchsvorschlags aktualisiert und der Agentur innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag übermittelt, an dem der Registrant festgestellt hat, dass ein oder mehrere Versuche nach Anhang IX oder Anhang X der genannten Verordnung notwendig sind.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist findet keine Anwendung, wenn ein Versuchsvorschlag als Teil einer Versuchsstrategie für eine Stoffgruppe erarbeitet wurde. In diesem Fall werden die entsprechenden Registrierungen aktualisiert und der Agentur innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag übermittelt, an dem der Registrant bzw. die Registranten festgestellt hat bzw. haben, dass ein oder mehrere Versuche nach Anhang IX oder Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 notwendig sind.

Artikel 9

Änderungen der Zugänglichkeit von Informationen im Registrierungsossier

Im Falle einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird die Registrierung aktualisiert und der Agentur innerhalb von drei Monaten nach dieser Änderung übermittelt.

Artikel 10

Aktualisierungen mit weiteren Versuchen

Die in den Artikeln 1, 2, 4, 5 und 6 der vorliegenden Verordnung genannten Fristen finden keine Anwendung, wenn aufgrund von Umständen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e oder f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Daten gewonnen werden müssen, um die Informationsanforderungen gemäß Anhang VII und Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erfüllen.

In diesem Fall sind die Aktualisierung der Registrierung aufgrund jener Umstände und die Aktualisierung der Registrierung zwecks Erfüllung der Informationsanforderungen gemäß Anhang VII und Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Agentur zusammen innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu übermitteln, an dem die für die Aktualisierung erforderlichen abschließenden Prüfberichte eingegangen sind.

Treten solche Umstände ein,

- a) wird die Vertragsverhandlung mit einem Prüflabor über die relevanten Versuche innerhalb von drei Monaten ab dem Tag aufgenommen, an dem festgestellt wird, dass weitere Versuche notwendig sind;
- b) wird die Notwendigkeit weiterer Versuche im Sinne des Buchstaben a innerhalb der entsprechenden, in den Artikeln 1, 2, 4, 5 oder 6 der vorliegenden Verordnung festgelegten Frist festgestellt.

Artikel 11

Sonstige kombinierte Aktualisierungen

(1) In einem Fall, der unter Artikel 10 der vorliegenden Verordnung oder unter Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis f oder i der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fällt, in dem auch der Stoffsicherheitsbericht oder die Leitlinien zur sicheren Verwendung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g der genannten Verordnung aktualisiert oder geändert werden müssen, werden die Aktualisierung der Registrierung aufgrund der betreffenden Umstände und die Aktualisierung der Registrierung infolge der Aktualisierung oder Änderung des Stoffsicherheitsberichts der Agentur zusammen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag übermittelt, an dem die für die Aktualisierung erforderlichen abschließenden Prüfberichte eingegangen sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird der Agentur eine Aktualisierung einer Registrierung aufgrund von Umständen, die unter mehr als einen der Buchstaben a bis i des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, zusammen innerhalb der längsten in den Artikeln 1 bis 10 der vorliegenden Verordnung genannten Frist übermittelt, die an dem Tag beginnt, an dem zuerst festgestellt wurde, dass die Registrierung aktualisiert werden muss.

Artikel 12

Aktualisierungen gemeinsamer Einreichungen

(1) Falls ein Mitglied einer gemeinsamen Einreichung gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine bestimmte Aktualisierung nicht vornehmen kann, bevor der federführende Registrant die Registrierung aktualisiert hat, aktualisiert dieses Mitglied seine Registrierung und übermittelt sie der Agentur abweichend von den vorstehenden Artikeln der vorliegenden Verordnung

- a) innerhalb von drei Monaten, wenn eine Aktualisierung aufgrund eines Umstands im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben a bis f oder i der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlich ist;
- b) innerhalb von neun Monaten, wenn eine Aktualisierung oder Änderung des Stoffsicherheitsberichts oder der Leitlinien zur sicheren Verwendung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlich ist;
- c) innerhalb von neun Monaten, wenn ein Umstand im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben a bis f oder i der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auch eine Aktualisierung oder Änderung eines Stoffsicherheitsberichts oder der Leitlinien zur sicheren Verwendung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g der genannten Verordnung erforderlich macht. In diesem Fall werden der Agentur die Aktualisierung der Registrierung aufgrund jenes Umstands und die Aktualisierung der Registrierung infolge der Aktualisierung oder Änderung des Stoffsicherheitsberichts oder der Leitlinien zur sicheren Verwendung zusammen übermittelt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen an dem Tag, an dem die Agentur dem federführenden Registranten, gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, und den anderen Mitgliedern der gemeinsamen Einreichung mitteilt, dass das vom federführenden Registranten aktualisierte Registrierungsossier vollständig ist.

(3) Wenn ein Mitglied einer gemeinsamen Einreichung eine Aktualisierung gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vornehmen kann, ohne dass der federführende Registrant die Registrierung zuvor aktualisiert hat, finden die in den Artikeln 1 bis 11 der vorliegenden Verordnungen genannten Fristen Anwendung.

Artikel 13

Aktualisierungen nach einer Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gemäß deren Artikel 131

(1) Im Falle einer Änderung eines oder mehrerer Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gemäß deren Artikel 131, die zu einer Änderung der nach Artikel 10 oder Artikel 12 jener Verordnung der Agentur zu übermittelnden Informationen führt, wird die Registrierung spätestens bis zum Geltungsbeginn der Änderung aktualisiert, sofern in der betreffenden Änderung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von den Artikeln 1 bis 12 der vorliegenden Verordnung gilt, wenn im Falle einer Änderung eines oder mehrerer Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gemäß deren Artikel 131 ein Registrierungsossier gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 innerhalb einer in der vorliegenden Verordnung festgelegten Frist geändert werden muss, nur die in Absatz 1 festgelegte Frist, sofern in der betreffenden Änderung nichts anderes bestimmt ist.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1436 DES RATES

vom 12. Oktober 2020

zur Ermächtigung Deutschlands, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/722/EU des Rates ⁽²⁾ wurde Deutschland dazu ermächtigt, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom (im Folgenden „landseitige Elektrizität“) im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG bis zum 16. Juli 2020 einen ermäßigten Satz der Stromsteuer anzuwenden.
- (2) Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 ersuchte Deutschland um die Ermächtigung, auf landseitige Elektrizität weiterhin einen ermäßigten Steuersatz gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG anzuwenden.
- (3) Mit der beabsichtigten Steuerermäßigung strebt Deutschland die weitere Förderung der Nutzung landseitiger Elektrizität an. Die Nutzung solcher Elektrizität wird als weniger umweltschädliche Möglichkeit zur Deckung des Bedarfs an elektrischem Strom von Schiffen am Liegeplatz in einem Hafen erachtet als die Verbrennung von Bunkeröl an Bord.
- (4) Insoweit durch die Nutzung landseitiger Elektrizität die bei der Verbrennung von Bunkeröl an Bord von Schiffen am Liegeplatz im Hafen entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen vermieden werden, verbessert sie die Luftqualität in Hafenstädten. Angesichts der spezifischen strukturellen Bedingungen der Stromerzeugung in Deutschland ist zudem zu erwarten, dass durch die Nutzung landseitiger Elektrizität anstelle von Strom, der durch die Verbrennung von Bunkeröl erzeugt wird, die CO₂-Emissionen, die Emissionen sonstiger Luftschadstoffe sowie die Lärmbelastung verringert werden. Daher dürfte die Maßnahme zum Erreichen der umwelt-, gesundheits- und klimapolitischen Ziele der Union beitragen.
- (5) Die Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf landseitige Elektrizität geht nicht über das zur Steigerung der Nutzung solcher Elektrizität erforderliche Maß hinaus, da die Stromerzeugung an Bord in den meisten Fällen die wettbewerbsfähigere Alternative bleiben wird. Aus diesem Grund und wegen der gegenwärtig relativ geringen Marktdurchdringung der entsprechenden Technologie dürfte die Anwendung dieses ermäßigten Steuersatzes während ihrer Laufzeit kaum zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und daher auch nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.
- (6) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede nach Artikel 19 Absatz 1 dieser Richtlinie gewährte Ermächtigung zeitlich befristet sein. Damit gewährleistet wird, dass der Ermächtigungszeitraum lang genug ist, um die einschlägigen Wirtschaftsteilnehmer nicht von den erforderlichen Investitionen abzuhalten, ist es angezeigt, die beantragte Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2025 zu erteilen. Allerdings sollte die Geltungsdauer dieser Ermächtigung an dem Tag enden, ab dem allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen für landseitige Elektrizität gelten, die der Rat auf der Grundlage von Artikel 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt, sofern diese Bestimmungen vor dem 31. Dezember 2025 anwendbar werden.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/722/EU des Rates vom 14. Oktober 2014 zur Ermächtigung Deutschlands, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden (ABl. L 300 vom 18.10.2014, S. 55).

- (7) Um den Hafен- und Schiffsbetreibern Rechtssicherheit zu bieten und um einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Verteiler und Weiterverteiler von elektrischem Strom zu vermeiden, der sich aufgrund von Änderungen des auf landseitige Elektrizität erhobenen Steuersatz ergeben könnte, ist sicherzustellen, dass Deutschland den ermäßigten Steuersatz auf landseitige Elektrizität ohne Unterbrechung anwenden kann. Die beantragte Ermächtigung sollte daher mit Wirkung vom 17. Juli 2020 in direktem Anschluss an die zuvor gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/722/EU des Rates geltende Regelung gewährt werden.
- (8) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland wird ermächtigt, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom (im Folgenden „landseitige Elektrizität“) einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, sofern es sich nicht um Wasserfahrzeuge der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt handelt und die Mindeststeuerbeträge nach Artikel 10 der Richtlinie 2003/96/EG eingehalten werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom 17. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2025.

Sollte der Rat jedoch auf der Grundlage von Artikel 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen für landseitige Elektrizität annehmen, tritt dieser Beschluss an dem Tag außer Kraft, ab dem diese allgemeinen Bestimmungen anwendbar werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Oktober 2020.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ROTH

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE